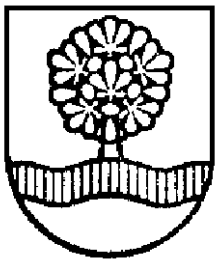


hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Flurreglement

Gültig ~~seit ab~~ 1. Januar 2005 ~~1. August~~
2024 1. Januar 2025

hat formatiert: Durchgestrichen

Flurreglement der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141) beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbeschrieben der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

~~I. Allgemeine Bestimmungen~~ **1. Geltungsbereich**

~~§ 1 Zweck und Geltungsbereich~~

~~1~~ Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, und den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Fluranlagen der Einwohnergemeinde Kestenholz ausserhalb der Bauzone ~~gehörenden Fluranlagen~~, das heisst:

- ~~der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst "Flurwege" genannt);~~ Brücken (Flurwegnetz);
- ~~die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke; der Entwässerungsanlagen gemäss Ausführungsplan~~
- ~~die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft) der neuen Vermarkung~~

~~3. Allgemeine Pflichten~~

~~§ 28 Benützung~~

~~Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen sorgfältig zu benützen.~~

hat formatiert

Formatiert: Standard, Block, Einzug: Links: -0.63 cm, Erste Zeile: 0.63 cm

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Durchgestrichen

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Durchgestrichen

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Durchgestrichen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

§ 39 Orientierungspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§ 410 Ersatzvornahme

Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft vorfugt die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

II. 2. Organe und Zuständigkeit

§ 52 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ~~hat übt~~ die ~~OberA~~aufsicht über die ~~in § 1 genannten~~ Fluranlagen aus.

² ~~Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen. Der Gemeinderat setzt die Bau- und Werkkommission für den Vollzug des vorliegenden Reglements ein.~~

§ 63 Bau- und Werkkommission

¹ Die Bau- und Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. ~~Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.~~

§ 4 Gemeindearbeiter

¹ Der Gemeindearbeiter kontrolliert die Fluranlagen regelmässig und erstattet der Bau- und Werkkommission Bericht über deren Zustand.

² Die Aufgaben des Gemeindearbeiters sind in einem Pflichtenheft festgelegt, ~~sowie sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.~~

§ 5 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung kann von der Bau- und Werkkommission zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.

§ 6 Zutrittsrecht

hat formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot, Deutsch (Schweiz), Durchgestrichen

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Schriftart: Fett, Schriftfarbe: Rot

Formatiert: Textkörper-Zeileneinzug, Links

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Standard

¹ Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.

² Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.

³ Bei Vornahme von Reparatur und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hochgestellt

§ 7 Amt für Landwirtschaft (ALW)

¹ Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.

² Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn zu orientieren.

Formatiert: Kopfzeile, Links

3. Allgemeine Pflichten

hat formatiert: Schriftart: 16 Pt., Fett

§ 8 Benützung

¹ Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

hat formatiert: Hochgestellt

§ 9 Orientierungspflicht

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

hat formatiert: Hochgestellt

§ 10 Ersatzvornahme

¹ Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, verfügt die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.

hat formatiert: Hochgestellt

III.4. Weganlagen und Vermarkungen Flurwege

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

A.4.1. –Aufgaben der Einwohnergemeinde

hat formatiert: Nicht unterstrichen, Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Nicht unterstrichen, Deutsch (Schweiz)

§ 911 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege Neuanlagen

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

¹ Der ~~Ordentliche~~ Unterhalt sowie die Erstellung von neuen ~~Anlagen-Flurwegen~~ sind Sache der Einwohnergemeinde.

Formatiert: Kopfzeile

hat formatiert: Hochgestellt

² Für aus den Unterhaltsarbeiten oder Erstellung neuer Flurwege resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

hat formatiert: Hochgestellt

§ 4012 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege

¹ ~~Die Bau- und Werkkommission~~ Der Gemeindearbeiter hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

² Verschleisschichten sind im Rahmen von PWI durch die Einwohnergemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

§ 13 Strassenschächte

¹ Die Strassenschächte sind stets frei zu halten und vom Gemeindearbeiter periodisch zu reinigen.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

§ 4114 Schneeräumung von Bewirtschaftungswegen

¹ Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost wird ist das Salzen und die Schneeräumung auf ~~den Bewirtschaftungswegen~~ Flurwegen zu unterlassen.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

² Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen. ~~den öffentlichen Anlagen und den Aussiedlungen.~~

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

§ 4215 Gesteigerter Gemeingebrauchverbrauch

¹ Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der ~~Flurwege und Brücken~~, (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien, usw.), kann die Einwohnergemeinde vom Verursacher eine entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt ~~und/~~ oder vermehrte Reinigung fordern.

hat formatiert: Hochgestellt

B.4.2. -Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

§ 4316 Schutz der Flurwege und Sauberkeit

¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden.

² Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaupf zu pflügen.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

³ Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über ~~terrain~~Terrain sachgemäss zurück-zu-schneiden.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

⁴ Bei Neuanpflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strassen, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

Schäden an den Anlagen sind durch die Verursacher fachgerecht und unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

² Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung nur in Ausnahmefällen zum Wenden der Landwirtschaftsmaschinen benutzt werden

§ 17 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Links

¹ ~~Flurwege~~ und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentagsmäßig durch den Verursacher zu reinigen.

² Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird.

³ Wird Nach dieser Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben. behält sich die Gemeinde vor, dies auf Kosten des Verursachers erledigen zu lassen

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hochgestellt

§ 18 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen

¹ Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Links

hat formatiert: Hochgestellt

§ 19 Wasserabfluss

¹ Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Links

hat formatiert: Hochgestellt

⁴ ~~Das Deponieren und Entsorgen von Holz, Steinen, Abfällen oder Unkraut auf den Wegen, an Bachborden oder an den Waldrändern ist untersagt.~~

⁵ ~~Das Lagern von Material (z. B. Siloballen) auf öffentlichem Gemeindegebiet ist untersagt.~~

4.3. Gemeinsame Aufgaben

§ 1420 Schutz und Unterhalt der Wegbankette

hat formatiert: Schriftart: Fett

¹ ~~Wegbankette~~ müssen ausreichend bewachsen sein, und dürfen nicht gedüngt und nicht mit ~~Pflanzenbehandlungsmitteln~~ Herbiziden abgespritzt werden.

² ~~Sie~~ müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

³ Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- und Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle ~~Auf 50 cm Abstand zum Wegrand dürfen sie~~ weder umgepflügt noch in anderer Weise ~~beschädigt~~ sonstwie beschädigen werden. (vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

Formatiert: Textkörper-Einzug 2

²⁴ ~~Die Wegbankette~~ sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.

⁵ ~~Der Gemeindearbeiter~~ randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

⁶ ~~Das abgerandete Material~~ wird am Wegrand deponiert und muss vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer entsorgt werden.

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

Formatiert: Block

§ 15 Grenzezeichen

Grenzezeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Verursacher kostenpflichtig.

§ 16 Zäune

Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Wegrand erstellt werden (Vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).

IV. 5. Entwässerungsanlagen

A.5.1. – Aufgaben der Einwohnergemeinde

§ 4721 Kontrolle der Entwässerungsanlagen

¹ Der Gemeindearbeiter kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber ~~1~~einmal~~Mal~~ pro Jahr. Die Bau- und Werkkommission hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.

§ 4822 Unterhalt der Entwässerungsanlagen

¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt-, Sammel- und Sauerleitungen (Spülen, Kanalfenster). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

² Mangelhaft schliessende Schachtdeckel~~er~~ werden durch die Einwohnergemeinde in stand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.

³ Der Gemeindearbeiter behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.

⁴ Die Schächte, Kies- und Schlammfänger sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets~~st~~ freizuhalten und vom Gemeindearbeiter periodisch zu reinigen.

Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Einwohnergemeinde.

§ 23 Neue Entwässerungsanlagen

¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.

² Neue Leitungen sind der Einwohnergemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Schriftart: Arial, 12 Pt., Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Standard, Links

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

§ 24 Entwässerungspläne

1 Die Einwohnergemeinde gewährt dem Eigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.

B-5.2. – Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer

§ 1925 Meldepflicht

1 Die Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Staunässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Gemeindearbeiter und dem Eigentümer zu melden, jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken unverzüglich der Werkkommission zu melden.

§ 2026 Schächte Schutz der Entwässerungsanlagen

1 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. Davon ausgenommen sind Blindschächte gemäss Ausführungsplan.

2 Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Bewirtschafter zu reinigen.

3 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben könnten.

§ 21 Bäume

~~3 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben könnten.~~

V. 6. Landschaftselemente Bäume und Hecken

§ 22 27 Neupflanzung Schutz und Unterhalt

Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 4.00 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2.00 m einzuhalten.

1 Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.

§ 23 Schutz

2 Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen abzuhegen, dass die Böschung, ~~an~~ sowie die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

§ 24 Äste

hat formatiert: Schriftart: Arial, 12 Pt., Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Standard, Links

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

hat formatiert: Deutsch (Schweiz), Hochgestellt

¹ Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäß zurück zu schneiden. Das gilt auch für Waldränder.

² Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

VI. Tiere

§ 25 Allgemein

Tiere sind so zu halten, dass durch sie niemand belästigt wird. Für Schäden haften die Tierhalter.

§ 26 Hunde

¹ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt freilaufengelassen werden. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland, Sport- und Grünanlagen noch Schutzzonen beeinträchtigt werden.

² Landwirtschaftliche Kulturen dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden. Gegenstände die beim Spielen mit Hunden geworfen werden, dürfen nicht liegengelassen werden.

³ Die Hundehalter sind verpflichtet den Kot ihrer Hunde aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat zu entsorgen.

§ 27 Pferde

Das Galoppieren mit Pferden ist auf sämtlichen Flurwegen verboten.

VII. 7. Bestimmungen über die Haftpflicht Haftungsbestimmungen

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

§ 28 Haftung der Einwohnergemeinde

¹ Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin, sofern die gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen erfüllt sind.

² Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum, welche durch höhere Gewalt verursacht werden.

§ 29 Haftung des Verursachers

¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

§ 30 Vermarkung

Beschädigte und fehlende Vermarkungen werden auf Kosten des gegenwärtigen Bewirtschafters vom zuständigen Geometer erneuert. Der Eigentümer und der Bewirtschafter werden vorher benachrichtigt und können sich dazu äussern.

8. Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen

§ 30 Begriffe

¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.

§ 31 Verfahren

¹ Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Bau-gesetzgebung.

² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Um-welt des Kantons Solothurn (AfU).

9. Beiträge für Fluranlagen

§ 32 Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt für den Leitungs- und Wegebau folgende Grundeigen-tümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben:

a) Flurwege gemäss Planbeilage	
Nebenwege	0 %
Hauptwege (inkl. Hofzufahrten)	0 %
b) Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen sowie Schächte	0 %

§ 33 Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge

¹ Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978.

² Die Grundeigentümerbeiträge sind im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung ge-mäss dem Anteil des Nutzens an der Anlage festzusetzen.

hat formatiert: Schriftart: 14 Pt., Deutsch (Schweiz)

Formatiert: Überschrift 2

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Schriftart: 14 Pt., Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Schriftart: 14 Pt.

Formatiert: Überschrift 2

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Hochgestellt

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0.63 cm + Einzug bei: 1.27 cm

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Hochgestellt

hat formatiert: Hochgestellt

~~VIII.~~ **Vollstreckung und Strafbestimmung** 10.9. Vollstreckung

~~§ 31~~ **Anzeige**

~~Zur Anzeige von Verstössen gegen dieses Reglement ist jedermann berechtigt. Die Anzeige ist in schriftlicher Form an die Bau- und Werkkommission zu richten.~~

~~§ 32~~ **Vollstreckung**

~~§ 34~~ **Vollstreckung**

Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970.

~~§ 33~~ **Bestrafung**

~~Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.~~

~~IX.10.~~ **11. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

~~§ 34~~35 **Rechtsschutz**

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Bau- und Werkkommission.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:

a) In meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat;

b) In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission, beim Regierungsrat des Kantons Solothurn erhoben werden.

³ Gegen Entscheide der Bau- und Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

~~§ 35~~34 **36 Aufhebung bisherigen Rechts**

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Überschrift 2, Einzug: Links: 0 cm

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Überschrift 2, Einzug: Links: 0 cm

Formatiert: Textkörper-Einzug 2

hat formatiert: Hochgestellt

~~Dieses Reglement ersetzt das Flurreglement vom 28. Juni 2004. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.~~

§ 36-37 Inkrafttreten

~~Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft, mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2005 in Kraft.~~

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am ~~28. Juni 2004~~ 14. Dezember 2024

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

~~Sig. Viktor Bürgi~~ Arno Bürgi

~~Sig. Paul Tüscher~~ Marco Bürgi

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom ~~08. Dezember 2004~~ genehmigt.

~~Sig. Hans A. Renfer, Departementssekretär~~